

Steuerstrafrecht an den Grenzen des Rechtsstaats

Bochumer Steuerseminar

29.11.2024



RECHTSANWÄLTE

Garantien des Rechtsstaats

Art. 20 Abs. 3 GG: Bindung an verfassungsmäßige Ordnung bzw. "Gesetz und Recht"

Gerichtsorganisation	Faires Verfahren / rechtliches Gehör	Verhältnismäßigkeit & Schuldprinzip	Bestimmtheitsgrund- satz	ne bis in idem
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 101 I S. 1 GG, § 16 GVG (Verbot Ausnahmegericht) • Art. 101 I S. 2 GG (gesetzlicher Richter) 	<ul style="list-style-type: none"> • BVerfG 37, 57 (unbefangener Richter und faires Verfahren) • BVerfG - 2 BvR 1616/18 (Akteneinsicht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Art 20 I • Art. 1 I GG 	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 103 II GG 	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 103 III GG • Art. 54 SDÜ • Art. 50 GrCh

Europäische Menschenrechtskonvention EMRK

- EMRK: Rang eines Bundesgesetzes (Art. 59 GG)
- Rechtsprechung des EGMR gemäß Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 32 EMRK verbindlich
- Konventionskonforme Auslegung! BVerfG 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09, BVerfGE 128, 326 (367 ff.)
- Art. 6 EMRK: Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.
- § 359 Nr. 6 StPO: Wiederaufnahme!

Ausnahmegesicht?

- nur Gerichte, die in Abweichung von der gesetzlichen Zuständigkeit besonders gebildet und zur Entscheidung einzelner konkreter oder individuell bestimmter Fälle berufen sind (BVerfGE 10, 200 (212))

Cum-Ex-Prozesse

Grundstein für Anbau ans Siegburger Amtsgericht gelegt

Von [Cordula Orphal](#)

24.06.2023, 17:59 Uhr

Lesezeit 3 Minuten



Das Cum-Ex-Gericht



Massenverfahren finden hauptsächlich vor den Zivilgerichten statt. Das LG Bonn steht bei der rechtlichen Aufarbeitung von Cum-Ex derzeit vor der besonderen Herausforderung einer Strafprozesswelle. Das Gericht baut dafür sogar ein eigenes Gebäude. Hierzu haben wir den Präsidenten des LG Dr. Stefan Weismann befragt.

und entspricht zum anderen der Anzahl der seitens der Staatsanwaltschaft Köln konkret angekündigten Verfahren. Um diese Prozesse führen zu können, bedarf es einer langwierigen Einarbeitung in die komplexen Bank- und Börsengeschäfte, weshalb das richterliche Personal hierfür zunächst drei Monate von anderer Arbeit freigestellt wird. Hierfür haben wir Schulungsmaterial aus den Erkenntnissen der letzten fünf Jahre entwickelt. Dies hat das gesamte Landgericht mitgetragen. Deshalb bin ich auch so besonders stolz auf „meine Leute“.

Ausnahmegesicht?

- Geschäftsverteilung 2020:

b. für Straftaten nach § 74c Nr. 3 GVG, soweit dort Straftaten nach dem Steuer- und Zollrecht genannt sind und diese im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen in zeitlichem Zusammenhang mit einem Ausschüttungstichtag stehen (z.B. sog. „CumEx-Geschäfte“ und sog. „CumCum-Geschäfte“);

- 2024:

1. Die **Wirtschaftsstrafverfahren erster Instanz**, die gemäß der Anklageschrift **Steuerstrafverfahren – auch als Versuch – mit einem steuerlichen Gesamtschaden von mehr als 5 Millionen Euro** zum Gegenstand haben, werden in einem Turnussystem in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander der 9., 12., 13., 14., 15., 18., 19. und 20. Strafkammer zugewiesen. Die Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung erge-

Der gesetzliche Richter Art. 101 S. 2 GG

- Garantie aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG soll (...) vermieden werden, dass durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter das Ergebnis der Entscheidung – gleichgültig von welcher Seite – beeinflusst werden kann
- Örtliche Zuständigkeit: §§ 7 – 11 StPO
 - (P) Mehrere Gerichtsorte möglich / Überprüfung eingeschränkt
 - Tatort der Steuerhinterziehung? (Beckschäfer/Neuhaus, NZWist 2022, 401)

Der gesetzliche Richter Art. 101 S. 2 GG

- Geschäftsverteilungsplan (§ 21e GVG)
- (P) Änderung des Geschäftsverteilungsplans = schwache Begründungserfordernisse
- Rügemöglichkeiten §§ 222a, b StPO (Wochenfrist & hohe formelle Anforderungen)
- Ablehnungsvorschriften der §§ 22 ff. StPO

Verstoß gegen den gesetzlichen Richter?

Befangenheit durch Vorbefassung?

Traditionelle Auffassung der Rechtsprechung: Nein – außer bei „besonderen Umständen“

Die Mitwirkung eines Richters an Vorentscheidungen ist regelmäßig kein Ablehnungsgrund. Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters ist nicht gerechtfertigt, soweit er in einem früheren Strafverfahren mitgewirkt hat (...). Eine andere Beurteilung ist nur dann angezeigt, wenn besondere Umstände hinzutreten. Dies kann etwa der Fall sein, wenn das frühere Urteil unnötige und sachlich unbegründete Werturteile über den jetzigen Angeklagten enthielt oder ein Richter sich in sonst unsachlicher Weise zum Nachteil des Angeklagten geäußert hat (vgl. BGHSt 24, 336, 338).

Verstoß gegen den gesetzlichen Richter?

Befangenheit durch Vorbefassung?

Auffassung des EGMR: Verletzung Art. 6 EMRK (EGMR, 16.02.2021 - 1128/17)

Zu prüfen ist, ob das vorangegangene Urteil Feststellungen enthielt, durch welche die Beurteilung über die Frage der Schuld der später angeklagten Person tatsächlich vorweggenommen wurde. Dies ist insbesondere zu bejahen, wenn das Gericht detaillierte Feststellungen zur Tatausführung und zum Tatmotiv der später angeklagten Person getroffen und damit zum Ausdruck gebracht hat, dass die zur Erfüllung eines Straftatbestands erforderlichen Kriterien auch im Hinblick auf die später angeklagte Person erfüllt waren

- Dazu: Aufsatz Mosbacher, NStZ 2022, 641

Verstoß gegen den gesetzlichen Richter?

Befangenheit durch Vorbefassung?

- Bisherige Entscheidungen zu cum/ex:
- BGH vom 6.4.2022 1 StR 466/21 und BVerfG vom 27.1.2023 2 BvR 1122/22 = keine Befangenheit/kein Entzug des gesetzlichen Richters
- Anhängig bei EGMR: SCHMID gg. Germany (25095/23)

Verstoß gegen den gesetzlichen Richter?

Cum-Ex-Justizskandal: Richter führte Geheimakten gegen Privatbankier



Die Geheimakten von Richter Panizza sollen mehr als 20 Gigabyte umfasst haben.(Foto: imago(3); Collage: Niklas Keller)

Faires Verfahren?

Grundsatz der Waffengleichheit:

Abgeleitet aus Art. 2 iVm 20 GG
(vgl. BVerfG - 2 BvR 1616/18) sowie Art. 6 EMRK

- Problem der Akteneinsicht/Aktenbeziehung!
- Einsichtsrecht: § 147 StPO (ggf. § 475 StPO)
- Beziehung des Gerichts: § 244 II StPO



Verhältnismäßigkeit und Schuldprinzip?

Einziehung als neue Strafe?

- Grundsystem: Schuld=Strafe vs. Gefährlichkeit=Maßregel

Daneben: §§ 73 ff. StGB „Einziehung“

§ 73 StGB

Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.

BVerfG: kein Strafcharakter = nur „Vorteilsabschöpfung“
 BVerfG 2 BvL 8/19 – NJW 2021, 1222



Verhältnismäßigkeit und Schuldprinzip?

„durch die Tat erlangt“

- Bestimmung des „erlangten etwas“ – Bruttoprinzip als „strafähnlich“?
- BVerfG: Verweis auf § 817 BGB
- Durch die Tat erlangt: auch hinterzogene Steuern! = Doppelbelastung? (Lösung: § 459 g IV StPO)
- Aber: andere Verfahrens-/Verjährungsvorschriften (§§ 76 a/b StGB)

Verhältnismäßigkeit und Schuldprinzip?

„für die Tat erlangt“

- Tatlohn als Teil der „Tatbeute“ – „doppelte“ Abschöpfung möglich?
- BGH: Urt. v. 28.7.2021 – 1 StR 519/20 (LG Bonn) – im Ergebnis Ja!
- Fragen:
 - Strafcharakter der Einziehung?
 - Schuldprinzip?
 - Steuern auf den Tatlohn?

Bestimmtheitsgrundsatz

Art. 103 II GG: Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde



Bestimmtheitsgrundsatz

- BGH Urteil vom 6. September 2022 - 1 StR 389/21 (Solarmodule, § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO)
 - Dadurch werden auch die mit dem Bestimmtheitsgrundsatz verfolgten Zwecke nicht in Frage gestellt. Die Strafbarkeit bleibt vorhersehbar, weil jedermann die Bedeutung der verwaltungsrechtlichen Vorfrage für die Strafbarkeit erkennen und, wenn er die Verwaltungsrechtsslage nicht aufklären kann, von seinem Vorhaben Abstand nehmen kann.

- BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – 1 StR 295/22 (KfZ, § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO)
 - Da das KraftStG selbst nicht bestimme, ob überhaupt und ggf. durch wen eine Steuererklärung abzugeben sei, habe es letztlich allein der Verordnungsgeber in der Hand zu entscheiden, ob bei der widerrechtlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen eine Strafbarkeit nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO gegeben sei.

Ne bis in idem

- Art 103 III GG
Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.
- Art 50 GrCh
Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.



Ne bis in idem

Art. 54 SDÜ

Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.



Ne bis in idem

- Art 50 GrCh:
 - Anwendung auf nationale Sachverhalte möglich (EuGH Urt. v. 26. 2. 2013 (GK) – Rs. C-617/10, Rn 34 – Åkerberg Fransson – Ust)
- eigenständiger Begriff der Strafe
 - (1) die Einordnung nach dem innerstaatlichen Recht
 - (2) die Art der Zuwiderhandlung
 - (3) die Art und Schwere der angedrohten Sanktion

Ne bis in idem

- Art. 54 SDÜ
 - Anwendung im Schengenraum – Doppelverfolgung durch verschiedene Staaten
Bezug: § 370 Abs. 6, 7 AO
 - „das einzige maßgebende Kriterium für die Anwendung von Artikel 54 SDÜ das der Identität der materiellen Tat, verstanden als das Vorhandensein eines Komplexes konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände“

VERFASSUNGSBESCHWERDE

- Strenge Subsidiaritätsanforderungen → Kein neues Argument mehr vor dem BVerfG
- Seit 1. August 2024 Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr
- Prüfungsmaßstab spezifisches Verfassungsrecht → Im Ergebnis reine Willkürprüfung
- Verfahrensdauer: 4 Monate bei Nichtannahme; 20 Monate bei Entscheidung in der Sache

INDIVIDUALBESCHWERDE EGMR

- Alle innerstaatlichen Rechtsmittel inkl. Verfassungsbeschwerde ausgeschöpft
- Beschwerdeformular des EGMR
- Prüfungsmaßstab Art. 6 Abs. 1 EMRK Konkrete Prüfung, nicht auf Willkür beschränkt
- Verfahrensdauer: 1-2 Jahre bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden; sonst 5 Jahre



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.



Dr. Sebastian Beckschäfer,
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Partner

Rüttenscheider Straße 62
45130 Essen

T +49 201 364 451 0
E beckschaefer@vbb.legal

vbb.legal

VBB Rechtsanwälte

Düsseldorf | Essen | Karlsruhe

Königsallee 74
40212 Düsseldorf

T +49 211 36 777 0
F +49 211 36 777 36

Rüttenscheider Straße 62
45130 Essen

T +49 201 364 451 0
F +49 201 364 451 11

Stephanienstraße 22
76133 Karlsruhe

T +49 721 981 920 60
F +49 721 981 920 69